

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblat der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Dauhen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch u. Sonnabend, und kostet einschließlich der Sonnabend erscheinenden „Sachsenischen Zeitung“ vierjährlich 1 Mr. 50 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen.
Siebenunddreißiger Jahrgang.

Insätze, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 1 Uhr eingeschickt; diese werden die Beiträge annehmen und kostet die dreigekürzte Umschulung 10 Pf.
Gringster Insatzbetrag 25 Pf.

Soll von 9 Uhr Vormittags an eine größere Parthe **Stämme, Möller und Stangen** auf dem Holzholz im Kesselholz und an der alten Dauher Straße versteigert werden, und wollen sich Erstehungslustige zur gebachten Zeit an der Amselshütte zu Kessel einfinden.
Stadtrath Bischofswerda, am 25. Januar 1882.

Sim.

Erbteilungshalber sollen von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht
den 14. Februar 1882,

Mittags 12 Uhr,

die zu dem Nachlaß des Gutsbesitzer Carl Gottlieb Rietzschel in Geismannsdorf gehörigen Grundstücke Fol. 38 und 76 des Grund- und Hypothekenbuches für Geismannsdorf sammt dem mit dem Eigentum am ersteren Grundstück verbundenen idem Anteile an der im gemeinschaftlichen Eigentum von 24 Grundbesitzern stehenden sog. Ochsenwiese Fol. 74 des bezeichneten Grundbuchs, welche Grundstücke einschließlich des darauf befindlichen Waldbestandes auf 24,795 Mark

gewürdert worden sind, im Nachlaßgrundstück Brand-Gat.-Nr. 38 in Geismannsdorf gegen das Meistergut öffentlich versteigert werden, was durch unter Bezugnahme auf die am hiesigen Gerichtsbret und im Erdgerichte zu Geismannsdorf anhängenden Anschläge und die denselben in Abschrift beigelegten Versteigerungsbedingungen und Grundstückbeschreibungen mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß unmittelbar nach der Versteigerung der Grundstücke

am 14. Februar 1882,

Nachmittags 1 Uhr,

die Auction des Nachlaßmobiliars, von welchem ein Verzeichniß im Erdgericht zu Geismannsdorf anhängt, sich anschließen, eventuell am darauf folgenden Tage fortgesetzt werden wird.

Bischofswerda, den 24. Januar 1882.

Königliches Amtsgericht.

Manitus.

Gestohlen

wurden in der Zeit vom 10.—12. d. M. aus einem unverschlossenen Schuppengebäude in Schönbrunn eine Bügelsäge, eine Rüstssäge und drei alte Zwillingshandtücher.

Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, sind dem Unterzeichneten anzugeben.

Bischofswerda, den 24. Januar 1882.

Der Königliche Amtsanwalt.

Nomundt, Ref.

Discretionäre Gewalten.

Da das Thema von den „discretionären Gewalten“ bald wieder auf der Tagesordnung des preußischen Abgeordnetenhauses stehen wird, um eine der wichtigsten Disputationen im Culturmampf hervorzubringen, wollen wir heute schon im Vorauß den Leser auf die Bedeutung dieser Gewalten aufmerksam machen. In der Thronrede bei Eröffnung des Landtages wurde gesagt, daß das seit Anfang dieses Jahres außer Wirksamkeit getretene Gesetz vom 14. Juli 1880 in erweitertem Umfange wieder in Kraft treten solle. Die neue Vorlage enthält die wichtigsten Bestimmungen des vorjährigen Gesetzes bezüglich des Erlasses des Bischofseides, der staatlichen Verwaltungsverwaltung und der eingestellten Leistungen des Staats für kirchliche Zwecke. Es ergänzt diese Bestimmungen aber durch neue, deren Tragweite gar nicht zu erkennen ist. Der König soll gerichtetlich abgesetzte Bischöfe wieder in ihre Diözesen einzegen können; das Staatsministerium soll ermächtigt sein, von den vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen zu dispensiren; dem Einspruch der staatlichen Behörden gegen die Anstellung von Geistlichen werden Grenzen gezogen; das Staatsministerium soll ermächtigt werden, für einzelne Bezirke widerruflich zu gestatten, daß Geistliche, welche die geistlichen Erfordernisse besitzen oder davon dispensirt sind, zur Hilfsleistung bei der Seelsorge auch ohne vorherige Anzeige verwendet werden. In diesen Sätzen gipfelt die Erweiterung, welche der Gesetzentwurf gegenüber dem vorjährigen Gesetz erfahren hat.

Der Sinn derselben läßt sich dahin zusammenfassen, daß das Staatsministerium befugt sein soll, die wichtigen Bestimmungen der Maigesetze außer Kraft zu setzen, wo und so weit es das für gut hält. Mit diesem Gesetz in der Hand können alle Weisungen der Centrumspartei vom Staatsministerium gestillt werden, denn was dann noch übrig bleibt von den Maigesetzen, ist nicht der Stelle werth und die Centrumspartei wird schon genug sein,

auf jene Überreste von den Maigesetzen keinen allzu großen Wert zu legen; sie darf ja hoffen, auch jene Überreste zu beseitigen, nachdem sie die wichtigsten Bestimmungen der Maigesetze glücklich aus dem Wege geräumt hat.

Ob die Centrumspartei darum zur Annahme des Gesetzentwurfs die Hand bieten wird, möchten wir bezweifeln. Sie würde sich denselben wahrscheinlich gern gefallen lassen, wenn er von den andern Parteien zur Annahme gelangte; sie selbst aber wird nicht gern dabei mitwirken, denn sie ist — und von ihrem Standpunkt aus mit Recht — keine Freundin der „discretionären Gewalten“, welche die Staatsregierung sich einzäumen lassen möchte; sie will nicht von dem Wohlwollen der Staatsregierung abhängen, sondern den Boden des Gesetzes unter den Füßen haben. Sie lengnet das Recht des Staats überhaupt, solche Gesetze zu erlassen, und von diesem principiellen Standpunkt aus kann sie natürlich nicht dem discretionären Bestinden der Staatsregierung überlassen, was sie dem Gesetz ver sagt. Aber auch die liberalen Parteien werden, vom entgegengesetzten Standpunkt freilich, Bedenken tragen, der Staatsregierung so weitgehende Befugnisse, wie der Gesetzentwurf sie fordert, einzuräumen. In der That passt dieses System discretionärer Vollmachten, wie die Staatsregierung zur Vertreibung des Culturmamps es beabsichtigt, in unsere Vorstellungen vom Rechtsstaat, in welchem das Gesetz und nur das Gesetz herrschen soll, nur schlecht hinein. Entweder ein Gesetz ist unabbaubar, veraltet und schädlich, dann habe man es auf; oder es ist gut und heilsam, dann führe man es durch, wo und gegen wen es sei. Es einmal anwenden und das andere Mal nicht, es hier in Kraft lassen und dort nicht, das entspricht unseren modernen Begriffen ebenso wenig, wie den altpreußischen Traditionen.

Nun sieht Fürst Bismarck von solchen theoretischen Erwägungen freilich ab und betont mehr die Fortsetzung der Praxis. Bei unseren Verhandlungen mit Rom, so etwa ist sein Gedankengang, müssen

wir der Curie zeigen, daß wir, je nachdem sie sich entgegenkommen, zeigt, oder nicht, milde oder streng verfahren können. Um das erstere zu zeigen, können wir aber unsere Gesetze nicht aufheben; denn wenn dann schließlich aus der Verständigung mit Rom doch nichts würde, hätten wir selbst uns unserer Waffen beraubt. Darum müssen wir einen Mittelweg einschlagen, welcher uns gestattet, von der strengen Handhabung der Gesetze unter Umständen abzusehen, wenn die Curie uns Zugeständnisse macht, und doch wiederum sofort mit aller Energie aufzutreten, falls die Verhandlungen scheitern; dazu aber soll das System der außerordentlichen Vollmachten dienen.

Wenn man sich nun aber auch diesen Gedankengang, welcher ganz dem diplomatischen Verfahren des Reichskanzlers gegen die Curie entspricht, anschließen will und wenn man auch der Befürchtung entsagt, bei diesen Verhandlungen könne der Staat trotzdem den Kurzern ziehen, so bleibt doch noch das Bedenken bestehen, daß die Befugnisse, welche die Staatsregierung eingeräumt haben will, weiter gehen, als die liberalen Parteien ihr zugestehen geneigt sein werden. Daß die gerichtlich abgesetzten Bischöfe wieder in ihre Diözesen sollen zurückkehren können, das von einer gesetzlich vorgeschriebenen staatlichen Prüfung soll abgesehen werden, das wird der beschränkte Unterthanenverstand, der sich nicht auf's Diplomatiren versteht, nie und nimmer mehr begreifen können und die Consequenzen, die sich aus solchem Entgegenkommen gegen die Curie ergeben müßten, werden ihm nicht sonderlich erbaulich vorkommen. Um bei solchen Resultaten anzulangen, dazu braucht man doch wahrsch. nicht Jahre lang einen am Werde des Volles lehrenden inneren Kampf zu führen. Sicher — so wird das allgemeine Urtheil lauten — schafft man doch die Maigesetze ganz ab und sage: Der Culturmampf ist ein schwerer Irrthum gewesen. Dann weiß man doch, woran man ist.

